



Die Stiftung „**Theresianische Akademie**“
in 1040 Wien, Favoritenstraße 15, (Stiftung)

als Schulerhalter der **privaten Volksschule im Theresianum mit Öffentlichkeitsrecht (ViT)**

einerseits und

.....
(Titel, Familien-, Vorname und Geburtsdatum des Vaters in Blockschrift)

Postanschrift:.....

sowie

.....
(Titel, Familien-, Vorname und Geburtsdatum der Mutter in Blockschrift)

Postanschrift:.....

(die Erziehungsberechtigten) andererseits

Die Obsorgeberechtigung (nur bei geschiedenen Ehepaaren) wurde durch Vorlage der

.....vom nachgewiesen.

schließen nachstehenden

Ausbildungsvertrag
für

.....
(Familien- und Vorname des Kindes in Blockschrift)

.....
(Geburtsdatum und -ort)

.....
(Religionsbekenntnis)

.....
(Staatsbürgerschaft)

Postanschrift:.....

I. Vertragsgegenstand

- (1) Die Erziehungsberechtigten einerseits sowie die Stiftung andererseits vereinbaren, dass das oben genannte Kind für das Schuljahr 2027/28 als Schüler:in in die ... Klasse der Volksschule der Stiftung Theresianische Akademie (ViT) aufgenommen wird.

Die Erziehungsberechtigten sichern zu, dass sie berechtigt sind, diese Vereinbarung für den/die Schüler:in abzuschließen. Sollten sich die Vertretungsverhältnisse für den/die Schüler:in während der Vertragsdauer ändern, lässt dies die Haftung der Erziehungsberechtigten aufgrund dieser Vereinbarung unberührt.

- (2) Die Stiftung ist Schulerhalter der Volksschule (ViT). Ihr obliegt im Rahmen dieses Aufnahmevertrages daher gem. §4 (3) Privatschulgesetz ausschließlich die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für den Schulbetrieb. Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass die Unterrichtserteilung in der Volksschule in Vollziehung der Schulgesetze unter Aufsicht der Schulbehörden des Bundes erfolgt.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass es zu gesetzlich oder behördlich angeordneten Einschränkungen im Schulbetrieb kommen kann. Da die Leistungen der Stiftung - nämlich die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für den Schulbetrieb - auch während derartiger Einschränkungen zu erbringen sind, führen derartige Einschränkungen nicht zu einer Verminderung oder einem Entfall der Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Bezahlung der vereinbarten Schulgebühr.
- (4) Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen der Fall eintreten kann, dass einzelne Teilbereiche des Schulareals während der Dauer dieser Arbeiten nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden können. Die Stiftung ist zwar bemüht, derartige Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, doch können die Erziehungsberechtigten aus derartigen Beeinträchtigungen keine wie immer gearteten Ansprüche wie insbesondere Preisminderungsansprüche oder Ansprüche auf vorzeitige Beendigung dieses Vertrages ableiten, solange die Unterrichtserteilung uneingeschränkt erfolgen kann.
- (5) In der Gemeinschaftsküche des Theresianums werden die Bestimmungen der EU-Lebensmittelverordnung Nr. 1169/2011 eingehalten, darüberhinausgehend kann das Verpflegungsangebot keine individuellen Bedürfnisse hinsichtlich Allergien oder Unverträglichkeiten sowie Krankheiten, welche eine spezielle Diät verlangen, anbieten.

II. Vertragsdauer / vorzeitige Auflösung

- (1) Der gegenständliche Vertrag wird für die Dauer des Schuljahres 2027/28 abgeschlossen. Ein kostenfreier Rücktritt vom Vertrag ist vom Zeitpunkt der Unterzeichnung aller Vertragspartner für das erste Schuljahr nicht möglich.

Der Vertrag verlängert sich in der Folge bis zum Abschluss der Volksschule automatisch um jeweils ein Jahr. Es kann bis spätestens 5. Juli jedes folgenden Schuljahres einer der beiden Vertragspartner ohne Angabe von Gründen erklären, den Vertrag nicht verlängern zu wollen. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kann jeder Vertragsteil den Vertrag nur dann vorzeitig lösen, wenn ein wichtiger Grund, der nicht der Sphäre jenes Vertragsteiles zuzurechnen ist, der die Auflösung anstrebt, vorliegt. Wenn dieser Vertrag auf Seite der Erziehungsberechtigten von mehreren Personen abgeschlossen wurde, ist jede dieser Personen allein berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Die erste Kündigung für das Schuljahr 2028/29 und folgende ist somit jeweils bis zum 05.07. möglich.

- (2) Ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung durch die Erziehungsberechtigten ist dann gegeben, wenn die Stiftung die mit diesem Vertrag übernommenen

Verpflichtungen nachhaltig und gröblich vernachlässigt. In diesem Fall haben die Erziehungsberechtigten die Stiftung unter Bekanntgabe der konkreten Umstände aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den vertragskonformen Zustand herzustellen, sofern dies nicht aufgrund der Natur der Leistungsstörung unmöglich ist. Sollte die Stiftung die von den Erziehungsberechtigten gesetzte Frist ungenützt verstreichen lassen, können diese den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

- (3) Folgende wichtige Gründe für die Stiftung zur vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung sind dann gegeben, wenn
- (a) die Erziehungsberechtigten ihre Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nachhaltig und gröblich vernachlässigen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stiftung trotz Mahnung und Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist nicht vollständig nachkommen.
 - (b) der/die Schüler:in die Hausordnung (Anlage A) oder die §§ 43 und 44 SchUG wiederholt und gröblich verletzt.
- (4) Wenn die Vereinbarung nach Abs. 3 vorzeitig aufgelöst wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung der Schulgebühr grundsätzlich mit dem Ende des laufenden Schuljahres. Bei einer vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung ist die Stiftung bemüht, einen neuen Schüler/Schülerin zu finden, damit ab dessen/deren Schuleintritt die Verpflichtung des ausscheidenden Schülers/Schülerin erlischt.

III. Schulgebühr

- (1) Es gelten jeweils das aktuelle Mitteilungsblatt für Schulgebühren und das Merkblatt in der jeweils auf der Homepage www.theresianum.ac.at veröffentlichten aktuellen Fassung. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die Zahlung der Schulgebühr erfolgt ausschließlich im Einzugsverfahren. Dazu ist eine Einzugsermächtigung gem. Anlage B spätestens bei Vertragsunterfertigung vorzulegen und bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die Einzugsermächtigung ist gleichzeitig mit dem Ausbildungsvertrag zu unterfertigen.

Die Schulgebühren werden vom Kuratorium der Stiftung jeweils für ein Schuljahr festgelegt und sind grundsätzlich für das laufende Schuljahr unveränderlich. Eine Anpassung tritt lediglich dann ein, wenn sich der Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Schulgebühren im Kuratorium und dem Ende des Schuljahres erheblich ändert. Für diesen Fall gilt Wertbeständigkeit als vereinbart. Als Bezugsgröße gilt die dem Monat der Beschlussfassung folgende verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 10% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben und unten neu zu berechnen, wobei jeweils die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes liegende Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Schulgebühr als auch für die Berechnung des Spielraumes ist. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Stiftung wird die Erziehungsberechtigten über Änderungen der Schulgebühren informieren, sobald Indexzahlen, aus denen sich eine Anpassung der Schulgebühren ergibt, verlaublich sind. Soweit für die Schulgebühren Vorauszahlungen geleistet wurden, führt die Indexanpassung zu Nachforderungen oder Gutschriften für die Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten werden der Stiftung alle Änderungen hinsichtlich der Bankverbindung unverzüglich mitteilen und erforderlichenfalls eine neue Einzugsermächtigung erteilen. Sollte ein Bankeinzug von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto nicht möglich sein, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Stiftung alle dadurch verursachten Kosten zuzüglich einer Manipulationsgebühr in Höhe von € 19,- zu ersetzen. Für Mahnschreiben wird eine Mahngebühr in Höhe von € 19,- eingehoben.

- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren ordentlicher Wohnsitz nicht in Österreich ist, ist die Bezahlung von 50 % der Schulgebühr bis 5. Juli und 50 % der Schulgebühr bis 31. Dezember im Voraus

obligatorisch. Bankverbindung der Stiftung: RAIFFEISENLANDESBANK-NIEDERÖSTERREICH-WIEN, IBAN: AT51 3200 0000 0051 1519, BIC: RNLWATWW.

- (3) Das Schulgebühr deckt die Aufwendungen der Stiftung nach Punkt I Abs. 2 dieser Vereinbarung sowie die Verpflegung des Schülers/ der Schülerin (Mittagessen) ab. Für Veranstaltungen und schulische Angebote, die einen zusätzlichen Aufwand verursachen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Stiftung zusätzlich zu ersetzen, wobei die jeweiligen Kosten der von der Stiftung vor Anmeldung durch das Lehrpersonal bekannt zu geben sind. Im Rahmen der Klassenkasse werden Aufwendungen wie beispielsweise Bastelbeiträge, Ausflüge u. Ä. m. abgerechnet. Die Dotierung der Klassenkasse wird zwischen Schulerhalter und Elternvertretern einvernehmlich festgelegt. Weitere Aufwendungen, die obligatorisch von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen sind: Unfallversicherung, Schwimmkurs, englischsprachige Unterrichtsmaterialien und ein Jahresbericht pro Familie.
- (4) Die Verpflichtung zur Bezahlung der Schulgebühr nach Abs. 1 bleibt durch zeitweilige Abwesenheiten des Schülers/der Schülerin – etwa wegen Krankheit oder Auslandsaufenthalten bis zu einem vollständigen Kalendermonat – unberührt. Für Auslandsaufenthalte oder andere zeitweilige Abwesenheiten, welche länger als ein Monat andauern, wird eine Platzhaltegebühr in Rechnung gestellt. Der Antrag auf Rückerstattung der Differenz zwischen der Schulgebühr und der Platzhaltegebühr hat durch die Erziehungsberechtigten bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Abwesenheit zu erfolgen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haften der Stiftung für alle Zahlungsverpflichtungen zur ungeteilten Hand.
- (6) Bei einem Rücktritt vom Ausbildungsvertrag auch vor Schulbeginn bleibt die Verpflichtung des Erziehungsberechtigten zur Bezahlung der Jahresschulgebühr aufrecht

IV. Kontaktadressen

(1) Mitteilungen an die **Erziehungsberechtigten** sind an nachstehende Kontaktadressen zu richten:

a) Name:

Postanschrift:

E-mail:.....

Telefon/Büro: Telefon/mobil:

b) Name:

Postanschrift:

E-mail:.....

Telefon/Büro: Telefon/mobil:

(2) Mitteilungen an die **Stiftung als Schulerhalter** sind an nachstehende Kontaktadresse zu richten:

Name: Stiftung „Theresianische Akademie“

Postanschrift: 1040 Wien, Favoritenstraße 15

E-mail: stiftung@theresianum.ac.at

- (3) Mitteilungen an die **Schulleitung** sind an folgende Kontaktadresse zu richten:
Name: Volksschule ViT der Stiftung „Theresianische Akademie“
Postanschrift: 1040 Wien, Favoritenstraße 15
E-mail: vit@theresianum.ac.at

(4) Solange ein Vertragsteil dem anderen eine Änderung obiger Kontaktadressen nicht mitgeteilt hat, ist der andere Vertragsteil berechtigt, sämtliche Mitteilungen, Erklärungen etc. in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung an die oben genannte Kontaktadresse zu richten. Die Verpflichtung der Stiftung erfasst sowohl die eigenen Kontaktdaten als auch jene der Schulleitung.

V. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Schulleitung Abwesenheiten des Schülers/der Schülerin unverzüglich zu melden. Ebenso ist die Schulleitung unverzüglich über Infektionskrankheiten zu informieren.
- (2) Neben dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Jede Änderung dieser Vereinbarung – dies betrifft auch die gegenständliche Bestimmung – bedarf der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein, lässt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung tritt dies falls eine Bestimmung, die zwischen den Parteien wirksam vereinbart werden kann und die der mit der nicht rechtswirksamen Bestimmung verfolgten Absicht der Vertragsparteien möglichst nahekommt.
- (4) Die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen in das Gelände des Theresianums ist nicht gestattet.
- (5) Erfüllungsort ist der Sitz der Volksschule (ViT) in 1040 Wien, Favoritenstraße 15.
- (6) Änderungen persönlicher Umstände, wie Namen, Anschrift, Telefonnummern, elterliche Rechte oder Kontaktpersonen sind der Stiftung unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass sie die angeschlossene Hausordnung (Anlage A), das Datenschutz Merkblatt (Anlage C), die Zustimmung zur Theresianum-App (Anlage D) und die Einwilligungserklärung Verwendung Bildmaterial zur Kenntnis (Anlage E) genommen haben. Diese sind Bestandteile des Vertrages.
- (8) Sofern die Erziehungsberechtigten keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung – einschließlich Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen der Vereinbarung – ausschließlich der Erfüllungsort gem. Absatz 5. Sollte nur einer der Erziehungsberechtigten keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, kann dieser entweder am Gerichtsstand des anderen Erziehungsberechtigten in Österreich oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen oder geklagt werden.
- (9) In sämtlichen Leistungen, die an die Stiftung zu zahlen sind, ist die gesetzliche Umsatzsteuer nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen enthalten. Sollten während der Laufzeit des gegenständlichen Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen über die Umsatzsteuer geändert werden, wirkt sich dies auf die Höhe der von der Umsatzsteueränderung betroffenen Entgelte, welche die Erziehungsberechtigten an die Stiftung zu leisten haben, aus, indem dieses Entgelt im Ausmaß der Umsatzsteuererhöhung erhöht oder im Ausmaß einer allfälligen Umsatzsteuersenkung reduziert werden.

Integrierende Bestandteile des Ausbildungsvertrages

- Anlage A: Hausordnung der Volksschule
- Anlage B: Einzugsermächtigung
- Anlage C: Datenschutz Merkblatt
- Anlage D: Zustimmung App
- Anlage E: Einwilligungserklärung Verwendung Bildmaterial

Die Erziehungsberechtigten:

1.

2.

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Bitte hier Name in Blockschrift

.....
Bitte hier Name in Blockschrift

Wien am

Für die Stiftung „Theresianische Akademie“:

.....
Direktorin der
Volksschule im Theresianum ViT
Natanya van der BRUGGE, BEd, MA

.....
Kaufmännischer Vorstand der
Stiftung „Theresianische Akademie“
Mag. Martin LOCHMANN

HAUSORDNUNG ViT

In der Volksschule der Stiftung „Theresianische Akademie“ (ViT) gelten grundsätzlich sowohl die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes als auch jene des Stiftsbriefes.

In Ergänzung zu den Bestimmungen der Schulordnung im SchUG (§43-§50) beschließen der Kurator der Stiftung als Vertreter des Schulerhalters und die Direktorin der Volksschule folgende Hausordnung.

Sie ist ein Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Stiftsbrief und Hausordnung liegen in der Direktion zur Einsicht auf und stehen auch auf der Homepage www.theresianum.ac.at zum Download zur Verfügung. Die Pädagog*innen sorgen mit Unterstützung der Direktion und der Eltern für die Einhaltung und Umsetzung der Hausordnung. Für weitere Informationen stehen der Schulerhalter, die Volksschuldirektion und die Klassenlehrer*innen zur Verfügung.

Ziel der Ausbildung in der Volksschule der Stiftung „Theresianische Akademie“ (ViT) im Sinne der Parameter des Stiftsbriefes ist es, die Schüler*innen zu verantwortungsbewussten, mündigen Persönlichkeiten heranzubilden, die in Charakter und Leistung verantwortungsvolle Staatsbürger *innen und durch die Erziehung in der Gemeinschaft zu wertvollen Mitgliedern der Gesellschaft werden.

Um dieses Ziel zu erreichen und um das Arbeiten und den Aufenthalt in unserer Volksschule für alle so angenehm wie möglich zu gestalten, ist es aus rechtlichen und Sicherheitsgründen erforderlich, dass einige Regeln berücksichtigt und eingehalten werden:

1. Aktive Zusammenarbeit aller Schulpartner (Erziehungsberechtigte, Direktor*in, Pädagog*innen, Schulerhalter sowie Schüler*innen). Die Aufnahme erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Schüler/der Schülerin, vertreten durch die Erziehungsberechtigten und den Schulerhalter.

2. Am Unterricht muss regelmäßig teilgenommen werden. Bei Verhinderung ist noch am selben Tag bis spätestens 7:55 Uhr eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten per SchulApp an das Klassenteam zu geben. Beim Wiedererscheinen in der Schule ist eine Entschuldigung für die Dauer der Verhinderung vorzulegen.

Hinsichtlich eventuellen Fernbleibens des Schülers/ der Schülerin vom Unterricht wird auf die relevanten Gesetzesstellen der Schul- und Unterrichtsgesetze hingewiesen.

3. Jede übertragbare Krankheit muss den Pädagog*innen und der Direktion umgehend gemeldet werden. Bei Infektionskrankheiten und Lausbefall ist vor dem Wiederbesuch eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. (Dazu zählen Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten).

Bei nächtlichem Unwohlsein, Erbrechen, Fieber oder Ähnlichem muss das Kind bis zur Genesung zuhause bleiben und die Pädagog*innen sind zu informieren (siehe Punkt 2). Sollte ein Kind nicht gesund genug für die Teilnahme am Unterricht sein oder während des Schultages erkranken, werden die Erziehungsberechtigten verständigt und das Kind muss so rasch wie möglich abgeholt werden.

Verfügt ein Kind nicht über ausreichenden Impfschutz (z.B. FSME), tragen die Eltern die Verantwortung bei einer entsprechenden Infektionskrankheit und deren Folgen selbst.

Medikamente werden in der Volksschule nicht verabreicht. Nur in Ausnahmefällen, wie z. B. chronischen Erkrankungen, ist dies nach Absprache mit der Direktion sowie auf schriftliche Anweisung des Arztes und der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

4. Dem persönlichen Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und Pädagog*innen dienen die wöchentlichen Sprechstunden. Erziehungsberechtigte werden eingeladen, mit den Pädagog*innen und der Direktion Kontakt zu pflegen. Schriftliche Anfragen per E-Mail/ App werden nur in dringenden Fällen beantwortet.

Erziehungsberechtigte, die Wünsche, Anregungen oder Beschwerden haben, können diese offen mit den Pädagog*innen und/ oder der Direktion nach Terminvereinbarung besprechen.



5. Die Schüler*innen unterliegen während der Unterrichtszeit und bei Schulveranstaltungen der Aufsichtspflicht der Schule. Kein Kind darf sich unbeaufsichtigt auf dem Schulgelände aufhalten. Damit die Schule ihrer Verantwortung gegenüber den Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigten gerecht werden kann, ist das Verlassen des Stockwerkes, des Schulgebäudes oder eines anderen designierten Unterrichtsortes während der gesamten Betreuungszeit nur mit der Erlaubnis der zuständigen Betreuungsperson gestattet.

Das Betreten des Schulhauses vor 7:55 Uhr ist nicht gestattet. Eltern, die Kinder in den Kindergarten bringen, müssen entweder ihr Volksschulkind bis 7:55 Uhr im Schulhof beaufsichtigen oder es wieder vor das Schulhaus bringen, wo es auf den allgemeinen Einlass um 7:55 Uhr wartet.

Als einzige Ausnahme gilt der Besuch der Frühaufsicht ab 7:40 Uhr.

In jedem Fall müssen die Kinder sofort nach Betreten des Schulgeländes ihre Klassen bzw. ihren Aufenthaltsraum aufsuchen und sich bei ihrer jeweiligen Betreuungsperson melden.

6. Pünktlichkeit ist für uns alle Ausdruck gegenseitigen Respekts und einer entsprechenden Arbeitshaltung. Die Kinder sind früh genug zur Schule zu bringen, damit sie pünktlich und vorbereitet den Unterricht um 8:15 Uhr beginnen können. Wiederholtes Zuspätkommen gilt als Verstoß gegen die Hausordnung.

7. Höflichkeit, Grüßen und ein angemessener Umgangston zwischen allen Schulpartnern ist selbstverständlich. Ein respektvoller, konstruktiver Umgangston ist Voraussetzung für ein gutes und lernfreudiges Schulklima.

8. Die Verwendung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten und Kommunikationsmitteln ist für Schüler*innen auf dem Schulgelände strengstens verboten.

9. Im gesamten Gebäude und am Gelände des Theresianums ist Kaugummiverbot.

10. Jede/r Schüler*in ist verpflichtet, alles für den Unterricht Notwendige mitzubringen, in gutem Zustand zu erhalten und vor Beginn des Unterrichts bereitzulegen.

Jede Klasse ist verantwortlich für die Einrichtungsgegenstände ihres Klassenzimmers und für Ordnung und Sauberkeit im Raum und in der Garderobe. Unterrichtsräumen, die allen Klassen zur Verfügung stehen, ist besondere Achtsamkeit zu widmen. Die Klassenzimmer, Aufenthaltsräume, Sanitäranlagen, Park- und Sportanlagen sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern.

11. Im gesamten Gebäude besteht Hausschuhpflicht. Die Hausschuhe müssen in den dafür vorgesehenen Ablagefächern deponiert werden.

12. Die Teilnahme am Unterricht in Leibesübungen ist nur in entsprechender Funktionskleidung gestattet. (Verletzungsgefahr!)

13. An besonderen Fest- und Feiertagen wird die Festtagsuniform getragen. Im Schulalltag müssen die Schüler*innen den Schul- und Wetterbedingungen entsprechende Kleidung tragen.

14. Bei der Essensausgabe und im gesamten Bereich rund um den Speisesaal wird nicht gelaufen und nur leise gesprochen.

15. Das Einstellen von Fahrrädern und Rollern ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen möglich. Für abgestellte Fahrräder und Roller übernimmt die Stiftung keinerlei Haftung. Das Befahren der Höfe oder des Parks mit Rollern und Fahrrädern ist verboten.



16. Die durch den Schul- und Kindergartenbetrieb bedingte Verkehrssituation vor dem Gebäude des Theresianums sollte unbedingt im Interesse der Schulwegsicherheit und der hier lebenden Mitmenschen nicht unnötig weiter belastet werden (insbesondere Halten von PKWs auf dem Gehsteig und in Halte- und Parkverbotszonen).
17. Gegenstände, die die Sicherheit gefährden, dürfen nicht in die Schule mitgenommen werden.
18. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für (Wert-)Gegenstände, die in die Schule mitgenommen werden. Die Lost&Found-Boxen, die sich in jedem Stockwerk befinden, werden in regelmäßigen Abständen geleert und die liegengebliebenen Gegenstände und Kleidungsstücke in der Halle vor dem Schwimmbad ausgestellt. Am Ende jedes Schuljahres werden die restlichen Fundstücke gespendet.
19. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzordnung.

Verstöße gegen die Hausordnung können folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- In jedem Fall eine Entschuldigung.
- Die Erziehungsberechtigten werden zu einem Gespräch in die Schule gebeten.
- Zuweisung einer sinnvollen schriftlichen Arbeit, die durch den Schüler/ die Schülerin gegenüber den Eltern begründet und von den Eltern unterschrieben werden muss.
- Verunreinigungen müssen selbst beseitigt werden.
- Bei mutwilligen Beschädigungen eines schulischen Gegenstandes müssen die Eltern für den entstandenen Schaden aufkommen.
- Bei Verwendung eines Mobiltelefons (o.Ä.) auf dem Schulgelände wird das Mobiltelefon von der Direktorin in Verwahrung genommen und erst nach Ende des Unterrichts an die Eltern ausgefolgt.

Fassung: September 2022

SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung)

Mandatsreferenz: ViT

ZAHLUNGSEMPFÄNGER (Name, Anschrift):

Stiftung „Theresianische Akademie“, 1040 Wien, Favoritenstraße 15

Creditor-ID: AT81ZZZ00000003037

Ich ermächtige/Wir ermächtigen (Stiftung „Theresianische Akademie“), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von (Stiftung „Theresianische Akademie“) auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Name des Kindes

.....

Anschrift

.....

IBAN

BIC

.....

.....

Ort, Datum, Unterschrift

.....



Datenschutz - Merkblatt

gemäß der
VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April
2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien
Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO)

Die Stiftung „Theresianische Akademie“ verarbeitet in Zusammenhang mit den von ihr abgeschlossenen Aufnahmeverträgen personenbezogene Daten von in die Bildungseinrichtungen der Stiftung aufgenommenen Kindern und Personen, denen die Obsorge über dieses Kind obliegt oder die deren gesetzliche Vertreter sind sowie von Personen, die von diesen Personen als Vertrauenspersonen genannt oder ausgeschlossen wurden. Gemäß Art 13 und 14 DSGVO erteilt die Stiftung „Theresianische Akademie“ den betroffenen Personen nachstehende Informationen:

Geltungsbereich

Die vorliegende Information bezieht sich nur auf solche Datenverarbeitungen, hinsichtlich der die Stiftung „Theresianische Akademie“ selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Soweit die Stiftung „Theresianische Akademie“ im Rahmen der Unterrichtserteilung als beliehenes Unternehmen für den Staat Daten zu erfassen und zu verarbeiten hat, wird sie als Auftragsverarbeiter für staatliche Stellen tätig und ist daher nicht Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung.

Verantwortlicher der Datenverarbeitung: Stiftung „Theresianische Akademie“

1040 Wien, Favoritenstraße 15

Tel.: +43 (0) 1 50515 71 101

Datenschutzbeauftragte:

Mag. Marie-Anne Legrand

1040 Wien, Favoritenstraße 15

Tel.: +43 (0) 1 50515 71 106

datenschutz@theresianum.ac.at

Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Erfüllung des Aufnahmevertrages durch die Stiftung „Theresianische Akademie“ sowie zum Schutz der in ihre Bildungseinrichtungen aufgenommenen Kinder. Die Verarbeitung ist daher zur Erfüllung des Vertrages über die Aufnahme im Sinne des Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO erforderlich. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – z.B. das Religionsbekenntnis, die Muttersprache sowie Geburtsort und Gesundheitsdaten der Kinder – verarbeitet werden, beruht dies auf der Einwilligung der Betroffenen.



Verarbeitete Daten

Es werden grundsätzlich jene Daten verarbeitet, die der Stiftung „Theresianische Akademie“ von den Betroffenen mitgeteilt wurden. Gesundheitsdaten können auch im Wege schulärztlicher Untersuchungen ermittelt werden. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt durch die Stiftung „Theresianische Akademie“ nur insoweit, als diese für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Betroffenen von Bedeutung sind, wie etwa Einschränkungen, denen der Betroffene beim Sport unterliegt, Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien etc.

Empfänger personenbezogener Daten

Grundsätzlich verwendet die Stiftung „Theresianische Akademie“ die Daten der Betroffenen ausschließlich für den eigenen Bereich.

Eine Übermittlung der Daten durch ViT an die staatlichen Schulbehörden erfolgt insoweit, als dies durch schulrechtliche Vorschriften rechtlich geboten ist.

Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Daten an Gerichte, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter der Stiftung „Theresianische Akademie“ übermittelt.

Aufbewahrungsdauer

Eine generelle Angabe, wann die personenbezogenen Daten von der Stiftung „Theresianische Akademie“ gelöscht werden, ist nicht möglich, da diese Daten teilweise gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Die Stiftung „Theresianische Akademie“ wird jedoch personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses nicht mehr benötigt werden und für die keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, löschen.

Rechte Betroffener

Nach der DSGVO haben die betroffenen Personen nachstehende Rechte:

Artikel 15: Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;



- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel: 16 Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.

Artikel 17: Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.



- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
 - d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 - f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
- (2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
 - d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 - e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Artikel 18: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,



b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt; c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder

c) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten — von ihrer Speicherung abgesehen — nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Artikel 19: Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung:

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Artikel 20: Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und

b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im



öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 21: Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese

Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Aufsichtsbehörde

Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Datenschutzbehörde

1080 Wien, Wickenburggasse 8

Telefon +43 (0) 1 521 52,25 69,

E-Mail: dsb@dsb.gv.at , Website: www.dsb.gv.at



Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Gesetzliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz) ist für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Volksschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen. Auch wenn von der Abmeldungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz Gebrauch gemacht wird, setzt dies voraus, dass die Schule zunächst feststellt, ob der Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist. Eine Angabe des Religionsbekenntnisses für Schülerinnen und Schüler der Volksschule oder des Gymnasiums ist daher erforderlich, damit das Religionsunterrichtsgesetz vollzogen werden kann. Werden diese Angaben nicht gemacht, ist die Stiftung „Theresianische Akademie“ nicht in der Lage, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und es kann daher kein Aufnahmevertrag abgeschlossen werden.

Sonstige Datenverwendung

Die Stiftung „Theresianische Akademie“ beabsichtigt im Falle der Zustimmung der betroffenen Personen Lichtbild- und Filmaufnahmen von Personen, die in deren Bildungseinrichtungen aufgenommen wurden, herzustellen und diese Bilddateien sowie den Namen und die Klasse der abgebildeten Personen in Publikationen wie dem Jahresbericht der Stiftung „Theresianische Akademie“, auf deren Website oder auf Foldern etc. zu veröffentlichen.

Zustimmungserklärung

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Religionsbekenntnis, Gesundheitsdaten, Muttersprache und Geburtsort) und die Verwendung von personenbezogenen Daten einschließlich Bilddateien in Publikationen wie dem Jahresbericht der Stiftung „Theresianische Akademie“, auf deren Website oder auf Foldern etc. darf nur aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters erfolgen. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf kann formlos durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftung „Theresianische Akademie“ erklärt werden.



Bitte kreuzen Sie an, ob Sie zustimmen oder nicht zustimmen. Im Falle des Religionsbekenntnisses beachten Sie bitte den Punkt „Gesetzliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung“; im Falle der Gesundheitsdaten berücksichtigen Sie bitte, dass die Stiftung „Theresianische Akademie“ besondere Bedürfnisse Ihres Kindes nur berücksichtigen kann, wenn ihr diese bekannt sind:

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die gesetzlichen Vertreter des betroffenen Schülers / der betroffenen Schülerin stimmen ausdrücklich zu, dass die Stiftung „Theresianische Akademie“ Informationen über sein / ihr Religionsbekenntnis verarbeitet. |
| Ja | nein | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die gesetzlichen Vertreter des betroffenen Schülers / der betroffenen Schülerin stimmen ausdrücklich zu, dass die Stiftung „Theresianische Akademie“ Gesundheitsdaten, die für den Schutz des Lebens und der Gesundheit des Schülers / der Schülerin bzw. des Kindes von Bedeutung sind, verarbeitet. |
| Ja | nein | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die gesetzlichen Vertreter des betroffenen Schülers / der betroffenen Schülerin der Bildungseinrichtung stimmen ausdrücklich zu, dass die Stiftung „Theresianische Akademie“ für die Erstellung des Schülersausweises (Educard) relevante Daten (Name, Schülernummer, Geburtsdatum, Klasse, Foto, PLZ und Ort) verarbeitet. |
| Ja | nein | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die gesetzlichen Vertreter des betroffenen Schülers / der betroffenen Schülerin stimmen ausdrücklich zu, dass die Stiftung „Theresianische Akademie“ seinen / ihren Namen, seine / ihre Klasse und Bilddateien in Publikationen wie dem Jahresbericht der Stiftung „Theresianische Akademie“, auf deren Website oder auf Foldern etc. veröffentlicht. |
| Ja | nein | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die gesetzlichen Vertreter des betroffenen Schülers / der betroffenen Schülerin stimmen ausdrücklich zu, dass die Stiftung „Theresianische Akademie“ Informationen über seine / ihre Muttersprache und seinen / ihren Geburtsort verarbeitet. |
| Ja | nein | |

Vorname NACHNAME Erziehungsberechtigte/r

Vorname NACHNAME des Kindes

Ort, Datum

Unterschrift



Einwilligungserklärung

In diesem Formular bitten wir Sie, anzukreuzen, mit welcher Verwendung der Bilddateien, Filmaufnahmen und sonstigen Werken Ihres Kindes Sie als gesetzliche/r Vertreter einverstanden sind. Sie können diese Einwilligung jederzeit schriftlich grundlos widerrufen, wobei bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Verwendungen rechtmäßig sind.

Ich/wir stimme/n zu, dass die Stiftung „Theresianische Akademie“ mein/unser Kind im Schulalltag (auch bei Zusatzprogrammen, Festen und Veranstaltungen) fotografieren und filmen darf und diese Fotos und Filmaufnahmen wie folgt verarbeiten und verwenden dürfen:

<ul style="list-style-type: none">• Weitergabe an Eltern der Gruppe meines/unseres Kindes, in den technisch möglichen Formen, wie die Theresianum - App, Microsoft Teams und E-Mail• Aushang in der Klasse oder in Schaukästen am Campus• Veröffentlichung in Jahresberichten oder Drucksorten der Stiftung „Theresianische Akademie“• Veröffentlichung auf der Website• Fotos dürfen namentlich gekennzeichnet werden (z.B. auf Geburtstagskalendern).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung auf sonstigen eigenen Medien wie Social Media	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ich / wir stimme/n zu, dass die Stiftung „Theresianische Akademie“ **Bilder, Texte oder sonstige Werke** meines / unseres Kindes, die es im Schul-Kontext schafft, folgendermaßen verwenden darf:

<ul style="list-style-type: none">• Aushang in der Klasse oder in Schaukästen am Campus• Veröffentlichung in Jahresberichten oder sonstigen der Stiftung „Theresianische Akademie“• Veröffentlichung auf der Website• Bilder, Texte oder sonstige Werke dürfen namentlich gekennzeichnet werden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung auf sonstigen eigenen Medien wie Social Media	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Vorname und Nachname Erziehungsberechtigte/r

Vorname und Nachname Kind

Ort, Datum

Unterschrift/en



Zustimmungserklärung: Nutzung „Campus Theresianum App“ („The App“)

Der Campus Theresianum bietet die Möglichkeit, Mitteilungen und wichtige Nachrichten der Klasse Ihres Kindes über unser digitales Kommunikationstool „Campus Theresianum App“ zu erhalten.

Um mit der Benutzung der App zu beginnen und alle Funktionen entdecken zu können, beachten Sie bitte folgende Information:

- Die App finden Sie unter dem Suchbegriff „Campus Theresianum“ im iTunes Store (für iPhone) oder dem Google Play Store (für Android).
- Das E-Mail mit dem Einladungscode erhalten Sie zu Beginn des Schuljahres an die E-Mail-Adresse, welche Sie im Ausbildungsvertrag angeführt haben.
- Öffnen Sie bitte die App. Wenn Sie noch kein Konto eingerichtet haben, klicken Sie auf „Konto erstellen“. Sie werden nun aufgefordert, den Einladungscode einzugeben, der Sie mit der Klasse Ihres Kindes verbindet. Wenn Sie bereits ein Konto haben (bspw. Geschwister am Campus Theresianum), melden Sie sich in der App an und klicken Sie auf „Code hinzufügen“.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Hilfe bei der Registrierung? Unser Software-Partner für die App, die Fox Education Services GmbH, ist für den Support zuständig. Auf der Seite www.foxeducation.com/schoolfox/support können Sie Kontakt mit dem Support-Team aufnehmen.

Name des Kindes: _____

Klasse: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der Verwendung des digitalen Kommunikationstools „Campus Theresianum App“ einverstanden bin. Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass der zuständige App-Administrator (Klassenlehrerin) Dokumente, die mich oder mein Kind betreffen (z. B. Elternbriefe, Aussendungen, Formulare etc.), in die App hochlädt und diese (den Unterricht betreffenden) Dokumente somit der gesamten Klasse zu deren individueller Verwendung bereitstellt.

Name des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Erziehungsberechtigten